

Anlage 4

zur Ausschreibung der 4. Förderphase des Programms „Präventionsketten Niedersachsen“

Handreichung zur Erstellung des verbindlichen Finanzierungsplans

Im Rahmen des Programms „Präventionsketten Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle Kinder!“ können Personal- und Sachkosten der teilnehmenden Kommunen anteilig mithilfe der Förderungen der Landeskoordinierungsstelle, die bei der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (LVG & AFS Nds. e.V.) angesiedelt ist, zur Durchführung bzw. zum Auf- & Ausbau von Präventionsketten bewilligt werden.

Grundlage hierfür bildet ein verbindlicher Finanzierungsplan, der mit der endgültigen Antragstellung bei der LVG & AFS Nds. e.V. rechtsverbindlich unterschrieben vorgelegt werden muss und Bestandteil des Weiterleitungsvertrags zwischen den Vertragspartnern wird.

Um die maximale Förderung für den Förderzweck „Präventionsketten Niedersachsen“ zu erhalten, ist durch die antragstellende Kommune ein jährliches Mindestbudget von 25.000,- € vorgesehen. Die maximalen Fördersumme bei einer dreijährigen Förderung (Erstantrag) sehen wie folgt aus:

	1. Förderjahr: max. 70%	2. Förderjahr: max. 50%	3. Förderjahr: max. 40%	Insgesamt in drei Jahren
Landkreisebene	bis zu 17.500 €	bis zu 12.500 €	bis zu 10.000 €	bis zu 40.000 €
kreisfreie Städte	bis zu 17.500 €	bis zu 12.500 €	bis zu 10.000 €	bis zu 40.000 €

Bei einem ergänzenden Antrag über einen zweijährigen Förderzeitraum zur Vertiefung des Auf- und Ausbaus von Präventionsketten in einem Modellraum sind max. 50% bzw. 40 % der Kosten förderfähig, so dass sich die Höchstförderung auf 22.500,- € beläuft.

Förderfähige Personalkosten

Förderfähige Personalkosten sind die tatsächlichen Arbeitgeberbrutto-Aufwendungen für die im Finanzierungsplan aufgelisteten Stellenanteile in der vorgesehenen Eingruppierungsstufe – unterteilt nach Förderjahren. Tarifsteigerungen können dabei mit bis zu 3% jährlich Berücksichtigung finden. Steigerungen durch tarifvertragliche Wechsel in höhere Erfahrungsstufen werden ebenfalls anerkannt.

Personalsachkosten bzw. Personalgemeinkosten sind im Rahmen des Programms durch die LVG & AFS Nds. e.V. NICHT förderfähig.

Sollte die Koordinationstätigkeit auf mehrere Mitarbeiter*innen verteilt sein, so ist im Antragsformular für jede Planstelle eine gesonderte Zeile mit den prognostizierten Personalkosten je Förderjahr auszufüllen.

Falls die Koordinationsstelle bei Erstellung des verbindlichen Finanzierungsplans noch nicht besetzt ist, empfiehlt es sich, für die Prognose der Personalkosten die Erfahrungsstufe 3 oder 4 anzusetzen in der jeweiligen Entgeltstufe anzusetzen, um die verfügbaren Fördermittel vollständig auszuschöpfen.

Wenn das jährliche Mindestbudget von 25.000,- € durch die Personalaufwendungen bereits erbracht ist, sind im Finanzierungsplan keine gesonderten Ansätze für Sachkosten anzugeben. Dennoch sollten in der kommunalen Haushaltsplanung für die vertraglich vereinbarten Veranstaltungen und Arbeitsgruppen zum Auf- und Ausbau einer Präventionskette eingestellt werden. Ebenso werden für die Koordination Fahrtkosten entstehen.

Anlage 4

zur Ausschreibung der 4. Förderphase des Programms „Präventionsketten Niedersachsen“

Förderfähige Sachkosten

Mit der Förderung aus dem Programm „Präventionsketten Niedersachsen“ soll überwiegend der personelle Einsatz von Präventionsketten-Koordinator*innen in den Kommunen unterstützt werden.

In geringem Umfang können darüber hinaus Aufwendungen für kommunale Fachveranstaltungen, Fortbildungen und Arbeitsgruppentreffen aus den Programmmitteln gefördert werden. Hierbei werden primär Aufwendungen für externe Referent*innen, Moderator*innen oder Honorarkräfte anerkannt. Allerdings müssen diese Aktivitäten zwingend Bestandteil des Auf- und Ausbaus von Präventionsketten sein.

Als Sachkosten werden zudem Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten der Präventionsketten-Koordinator*innen im direkten Zusammenhang mit der Koordinationstätigkeit angesehen.

Um die bedarfsgerechte fachliche Qualifizierung der Koordinationskraft zu ermöglichen, sind auch externe Fortbildungsmaßnahmen unter Sachkosten als förderfähig anzuerkennen. Für die Pflicht-Fortbildungen im Rahmen des Programms, die durch die LVG & AFS Nds. e.V., entstehen den Kommunen außer den Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten keine zusätzlichen Kosten.

Im Einzelfall können zudem auch Aufwendungen für Moderationsmaterialien oder Catering/Raummierte als förderfähig anerkannt werden, wenn ein direkter Bezug zum Programm der Präventionsketten besteht. Hier empfiehlt es sich, vorab die Förderfähigkeit mit der LVG & AFS Nds. e.V. abzustimmen.

Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich aus drei Bausteinen zusammen:

- a) Eigenmittel der antragstellenden Kommune (Landkreis / kreisfreie Stadt)
- b) Drittmittel (von der Kommune eingeworben aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, von Krankenkassen oder ähnlichem)
- c) Programmmittel der LVG & AFS Nds. e.V.

Eigen- und Drittmittel ergeben zusammen den kommunalen Eigenanteil, der entsprechend des Förderzeitraums mindestens 30% (im 1. Förderjahr), 50% (im 2. Förderjahr) und 60% (im 3. Förderjahr) betragen muss.

Im Rahmen einer ergänzenden Förderung können die Anteile der kooperierenden Kommune als Drittmittel eingesetzt werden.

Die Gesamtsumme in der Finanzierung muss identisch sein mit den prognostizierten Personal- und Sachkosten.

Anlage 4

zur Ausschreibung der 4. Förderphase des Programms „Präventionsketten Niedersachsen“

Verwendungsnachweis

Am Ende eines jeden Förderjahres ist durch die Kommune ein Verwendungsnachweis zu erstellen. In dem entsprechenden Formular sind die tatsächlichen Personalkosten sowie – wenn das Mindestbudget von 25.000,- € noch nicht erreicht ist – die Sachkosten anzugeben.

Ausgaben sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben und Einnahmen nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet werden müssen (Belegliste). Personalkosten werden mit monatlichen Arbeitgeberbruttoaufwendungen aufgelistet.

Bei der Erstattung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Reisevergünstigungen sind einzubringen.

Bei Unklarheiten zur Förderfähigkeit von Sachkosten im Rahmen des Programms, empfiehlt es sich diese im Einzelfall mit der LVG & AFS Nds. e.V im Vorfeld zu klären.

Sollte aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse die Mittel im ersten oder zweiten Förderjahr nicht vollständig ausgeschöpft worden sein, so kann mit einer entsprechenden Begründung fristgerecht (bis zum 15. des Monats in dem das jeweilige Förderjahr endet) eine Übertragung ins folgende Förderjahr beantragt werden. Über die Gewährung der Mittelübertragung entscheidet die LVG & AFS Nds. e.V. nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sollten sich bei der Erstellung des verbindlichen Finanzierungsplans Rückfragen ergeben, unterstützt Sie das Team der Landeskoordinierungsstelle Niedersachsen gerne bei der Klärung. Sprechen Sie uns an: praeventionsketten@gesundheit-nds.de